

Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten 2026

gültig ab 01.01.2026



Die Bundesregierung hat zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG). Mit diesem Zuschuss werden anteilig die Übertragungsnetzkosten gedeckt. Bei der Ermittlung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte ist der Zuschuss mindernd zu berücksichtigen, wodurch die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 sinken.

Stromlieferanten sind gemäß § 118 Abs. 5 EnWG und § 118 Abs. 5a EnWG dazu verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben. Über die Wirkung des Zuschusses muss transparent informiert werden.

Betreiber von Übertragungsnetzen haben einmalig das mit Zuschuss sowie das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, für typisierte Abnahmefälle auf ihrer Internetseite neben dem Netzentgelt auf Basis des reduzierten Übertragungsnetzentgeltes zusätzlich ein fiktives Netzentgelt, ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgeltes, zu veröffentlichen.

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses in unserem Netzgebiet.

Typisierter Abnahmefall	Netzentgelt <u>mit</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Fiktives Netzentgelt <u>ohne</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses
Haushaltskunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	426,54 €	491,29 €
Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	5.448,54 €	6.373,54 €
Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	798.840,00 €	914.720,00 €